

Bundesgesetzblatt ⁹⁷

Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 11. Februar 2000

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 2000	Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung FNA: 96-1-2, 96-1-8	98
8. 2. 2000	Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2000 FNA: neu: 790-15-6	101
13. 1. 2000	Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich des Bundeseisenbahnvermögens FNA: neu: 2030-13-15-4	102
29. 1. 2000	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 Abs. 1 der Frischzellen-Verordnung) FNA: 1104-5, 2121-51-1-2-3	103
8. 2. 2000	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	103
<hr/> Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4	104
	Verkündungen im Bundesanzeiger	104
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	105

Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung¹⁾

Vom 4. Februar 2000

Auf Grund

- des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 9a, 10 und 15 und Satz 5 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung des Beratenden Ausschusses nach § 32a des Luftverkehrsgesetzes und
- des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580) wird wie folgt geändert:

1. § 11c wird wie folgt gefasst:

„§ 11c

Beschränkungen der Starts und
Landungen von Flugzeugen mit Strahltriebwerken

(1) Zivile Flugzeuge mit Strahltriebwerken dürfen nur dann starten und landen, wenn für sie ein Lärmzeugnis oder eine ihm entsprechende Urkunde des Staates erteilt ist, in dem das Flugzeug zum Verkehr zugelassen ist. Das Lärmzeugnis oder die ihm entsprechende Urkunde ist bei dem Betrieb des Flugzeugs mitzuführen. Nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilte Lärmzeugnisse oder ihnen entsprechende Urkunden müssen den Anforderungen des § 10 Abs. 4 Satz 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. Die im Lärmzeugnis oder der ihm entsprechenden Urkunde ausgewiesenen Geräuschpegel müssen die folgenden Geräuschgrenzwerte einhalten:

1. am seitlichen und am Anflugmesspunkt 108 EPNdB (Effective Perceived Noise dB) für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 272 000 kg oder darüber; bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse um jeweils 2 EPNdB pro Halbierung

der Masse bis auf 102 EPNdB bei 34 000 kg; darunter bleibt er konstant;

2. am Start-Überflugmesspunkt 108 EPNdB für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 272 000 kg und darüber; bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse um jeweils 5 EPNdB pro Halbierung der Masse bis auf 93 EPNdB bei 34 000 kg; darunter bleibt er konstant.

Bis zu zwei Geräuschgrenzwerte dürfen zusammen um insgesamt bis zu 4 EPNdB überschritten werden, jedoch an einem einzelnen Geräuschmesspunkt um nicht mehr als 3 EPNdB. Die Überschreitungen insgesamt müssen durch geringere Geräuschpegel an anderen Geräuschmesspunkten ausgeglichen werden. Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Bis 31. März 2002 dürfen zivile Flugzeuge mit Strahltriebwerken,

1. die eine maximal zulässige Startmasse von 34 000 kg oder darüber besitzen oder deren Baureihe mit Sitzplätzen für mehr als 19 Passagiere zugelassen ist und
2. die mit Triebwerken mit einem Mantelstromverhältnis kleiner als 2 ausgerüstet sind und
3. für die ein Lärmzeugnis oder eine ihm entsprechende Urkunde nach Absatz 1 erteilt worden ist, und die darin ausgewiesenen Geräuschpegel nicht den Geräuschgrenzwerten nach § 10 Abs. 6 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen,

nur dann starten und landen, wenn die Ausstellung des Lufttüchtigkeitszeugnisses weniger als 25 Jahre zurückliegt. Die im Anhang zur Richtlinie 98/20/EG des Rates vom 30. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988) (ABl. EG Nr. L 107 vom 7. April 1998 in Verbindung mit ABl. EG Nr. L 118 vom 6. Mai 1999) aufgeführten Flugzeuge sind bis zum 31. März 2002 von diesen Beschränkungen ausgenommen.

(3) Ab dem 1. April 2002 dürfen zivile Flugzeuge mit Strahltriebwerken, die eine maximal zulässige Startmasse von 34 000 kg oder darüber besitzen oder deren Baureihe mit Sitzplätzen für mehr als 19 Passagiere zugelassen ist, nur dann starten und landen, wenn die im Lärmzeugnis oder der ihm entsprechenden Urkunde nach Absatz 1 ausgewiesenen Geräuschpegel den Geräuschgrenzwerten nach § 10 Abs. 6 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen.

(4) Ausnahmen von den Beschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 können vom Luftfahrt-Bundesamt zugelassen werden

1. für Flugzeuge, an denen ein historisches Interesse besteht,

¹⁾ Die Änderung der Luftverkehrs-Ordnung und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 98/20/EG des Rates vom 30. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988) sowie der Richtlinie 1999/28/EG der Kommission vom 21. April 1999 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 92/14/EWG.

2. in Einzelfällen für den vorübergehenden Einsatz von Flugzeugen, die
 - a) Ein- und Ausflüge zur Instandhaltung, Änderung oder Prüfung durchführen oder
 - b) für außergewöhnliche Umstände eingesetzt werden.

(5) Befristete Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 2 werden vom Luftfahrt-Bundesamt zugelassen, wenn

1. geeignete Bausätze zur Umrüstung des betreffenden Flugzeugtyps vorhanden und verfügbar sind und
2. Umrüstungen mit Lärmnachweisen nach Absatz 3 vor dem 1. April 1994 in Auftrag gegeben worden sind und
3. der frühestmögliche Liefertermin vereinbart worden ist.

(6) Befristete Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 2 können vom Luftfahrt-Bundesamt zugelassen werden, wenn

1. der Auftrag für ein Ersatzflugzeug, das die Geräuschgrenzwerte nach Absatz 3 erfüllt, vor dem 1. April 1994 erteilt und der frühestmögliche Liefertermin vereinbart worden ist,
2. das Luftfahrtunternehmen eine unzumutbare Benachteiligung seiner Geschäftstätigkeit nachweist; in derartigen Fällen darf jedoch die Frist von 25 Jahren um nicht mehr als drei Jahre überschritten werden.

(7) Über zugelassene Ausnahmen nach den Absätzen 4 bis 6 wird vom Luftfahrt-Bundesamt eine Bescheinigung erteilt, die beim Betrieb des Flugzeugs mitzuführen ist.

(8) Ausnahmen, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für in diesen Staaten registrierte Flugzeuge erteilt werden, werden anerkannt.

(9) An den Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof können die Beschränkungen nach Absatz 3 ganz oder teilweise bereits vor dem 1. April 2002 durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Berlin verfügt werden. Die Ausnahmen nach den Absätzen 4 bis 6 und 8 gelten dann nicht an den Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof.“

2. § 43 Nr. 17c wird wie folgt gefasst:

„17c. entgegen § 11c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 startet oder landet oder entgegen Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 7 eine dort vorgeschriebene Urkunde nicht mitführt.“

3. Die Anlage 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „für die Änderung von einzelnen Stücken eines zugelassenen Musters oder“ gestrichen.

2. In § 4 Abs. 1 Buchstabe b werden die Wörter „nach den Bestimmungen der JAR-TSO deutsch“ gestrichen.

3. § 10 Abs. 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Die zuständige Stelle erteilt für das Luftfahrzeug bei der Verkehrszulassung (Absatz 1 Satz 1) ein Lärmzeugnis, wenn die Einhaltung der nach § 3 Abs. 3 bekannt gegebenen Geräuschgrenzwerte durch Übereinstimmung des Luftfahrzeugs mit dem Muster oder durch die Bescheinigung nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 nachgewiesen ist. Das Lärmzeugnis muss enthalten:

1. das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
2. Art und Muster des Luftfahrzeugs,
3. die Werknummer der Zelle des Luftfahrzeugs,
4. die Höchstmasse, bei der die Einhaltung der Anforderungen für das Lärmzeugnis nachgewiesen wurde,
5. bei Flugzeugen, für die ein Antrag auf Erteilung der Musterzulassung ab dem 6. Oktober 1977 gestellt worden ist, die Geräuschpegel,
6. Angabe jeder zusätzlichen Änderung, die zur Einhaltung der Anforderungen für das Lärmzeugnis vorgenommen wurde.

Nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilte Lärmzeugnisse oder ihnen entsprechende Urkunden werden als gültig anerkannt, wenn sie die Angaben nach Satz 2 enthalten und die ausgewiesenen Geräuschpegel die Geräuschgrenzwerte der Absätze 5 bis 7 einhalten.

(5) Bei Flugzeugen mit Strahltriebwerken, die eine maximal zulässige Startmasse von weniger als 34 000 kg besitzen und deren Baureihe mit Sitzplätzen für höchstens 19 Passagiere zugelassen ist, gelten folgende Geräuschgrenzwerte:

1. am seitlichen und am Anflugmesspunkt 102 EPNdB (Effective Perceived Noise dB);
2. am Start-Überflugmesspunkt 93 EPNdB.

Bis zu zwei Geräuschgrenzwerte dürfen um insgesamt bis zu 4 EPNdB überschritten werden, jedoch an einem einzelnen Geräuschmesspunkt nicht mehr als 3 EPNdB. Die Überschreitungen insgesamt müssen durch geringere Geräuschpegel an anderen Geräuschmesspunkten ausgeglichen werden.

(6) Bei Flugzeugen mit Strahltriebwerken, die eine maximal zulässige Startmasse von 34 000 kg oder darüber besitzen oder deren Baureihe mit Sitzplätzen für mehr als 19 Passagiere zugelassen ist sowie bei Propellerflugzeugen mit höchstzulässiger Startmasse über 9 000 kg gelten folgende Geräuschgrenzwerte:

1. am seitlichen Messpunkt 103 EPNdB (Effective Perceived Noise dB) bei Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 400 000 kg oder darüber; bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse bis auf 94 EPNdB bei 35 000 kg; darunter bleibt er konstant;
2. am Start-Überflugmesspunkt
 - a) 101 EPNdB bei Flugzeugen mit weniger als drei Triebwerken und mit einer höchstzulässigen

- Startmasse von 385 000 kg oder darüber; bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse um jeweils 4 EPNdB pro Halbierung der Masse bis auf 89 EPNdB; darunter bleibt er konstant;
- b) 104 EPNdB bei Flugzeugen mit drei Triebwerken und mit einer höchstzulässigen Startmasse von 385 000 kg oder darüber; bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse um jeweils 4 EPNdB pro Halbierung der Masse bis auf 89 EPNdB; darunter bleibt er konstant;
- c) 106 EPNdB bei Flugzeugen mit mehr als drei Triebwerken und mit einer höchstzulässigen Startmasse von 385 000 kg oder darüber; bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse um jeweils 4 EPNdB pro Halbierung der Masse bis auf 89 EPNdB; darunter bleibt er konstant;
3. am Anflugmesspunkt 105 EPNdB bei Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 280 000 kg oder darüber; bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse bis auf 98 EPNdB bei 35 000 kg; darunter bleibt er konstant.
- Bis zu zwei Geräuschgrenzwerte dürfen zusammen um insgesamt bis zu 3 EPNdB überschritten werden, jedoch an einem einzelnen Geräuschmesspunkt nicht mehr als 2 EPNdB. Die Überschreitungen insgesamt müssen durch geringere Geräuschpegel an anderen Geräuschmesspunkten ausgeglichen werden.
- (7) Für alle übrigen Propellerflugzeuge, Motorsegler und Drehflügler gelten die nach § 3 Abs. 3 bekannt gegebenen Geräuschgrenzwerte.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Februar 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Verordnung
über die Beschränkung des ordentlichen
Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2000**

Vom 8. Februar 2000

Auf Grund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Einschlagsbeschränkungen

(1) Holz darf im Forstbetrieb nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eingeschlagen werden.

(2) Der ordentliche Holzeinschlag wird

1. für die Holzartengruppe Fichte

- a) auf jeweils 60 vom Hundert in Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern,
- b) auf jeweils 75 vom Hundert in den übrigen Bundesländern,

2. für die Holzartengruppe Buche

- a) auf jeweils 60 vom Hundert in Baden-Württemberg,
- b) auf jeweils 85 vom Hundert in Mecklenburg-Vorpommern,
- c) auf jeweils 75 vom Hundert in den übrigen Bundesländern

beschränkt. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes der jeweiligen Holzartengruppe ist der durchschnittliche Einschlag der letzten vier Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen.

(3) Die Einschlagsbeschränkungen gelten für den Zeitraum des Forstwirtschaftsjahres 2000 (1. Oktober 1999 bis 30. September 2000).

(4) Würde in einem Betrieb durch die Beschränkung nach Absatz 2 der gesamte Holzeinschlag dieses Betriebes auf weniger als 70 vom Hundert des jährlichen Nutzungssatzes im Sinne des § 34b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiebsatz) absinken, so können die in Absatz 2 genannten Vomhundertsätze bei der Holzartengruppe Fichte und Buche entsprechend überschritten werden; dabei sind die Nutzungsmöglichkeiten nach dem Nutzungssatz hinsichtlich der nicht beschränkten Holzartengruppe voll anzurechnen.

(5) Ordentliche Holzeinschläge des Forstwirtschaftsjahres 2000, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind auf den beschränkten Holzeinschlag der jeweiligen Holzartengruppe des Forstwirtschaftsjahres 2000 bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Holz einschlägt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Februar 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Martin Wille

**Allgemeine Anordnung
über die Vertretung bei Klagen aus dem
Beamtenverhältnis im Bereich des Bundeseisenbahnvermögens**

Vom 13. Januar 2000

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) ordne ich an:

I.

Zur gerichtlichen Vertretung des Bundeseisenbahnvermögens sind je innerhalb ihres Geschäftsbereiches die nachstehenden Behörden berufen:

- Dienststelle Nord Hannover mit Außenstelle Hamburg,
- Dienststelle West Köln mit Außenstelle Essen,
- Dienststelle Mitte Frankfurt mit Außenstelle Saarbrücken,
- Dienststelle Südwest Karlsruhe mit Außenstelle Stuttgart,
- Dienststelle Süd München mit Außenstelle Nürnberg,
- Dienststelle Ost Berlin mit Büros in Schwerin, Erfurt, Halle und Dresden
des Bundeseisenbahnvermögens.

Dies gilt nicht für die Fälle, in denen dem Präsidenten oder der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens die erste Entscheidung zusteht.

Ich behalte mir im Einzelfall die gerichtliche Vertretung des Bundeseisenbahnvermögens in den Fällen des Satzes 1 dieser Allgemeinen Anordnung vor.

II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2000 in Kraft.

Bonn, den 13. Januar 2000

Bundeseisenbahnvermögen
Der Präsident
In Vertretung
Linder

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 2000 – 1 BvR 420/97 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die einstweilige Anordnung vom 18. März 1997, wiederholt mit Beschlüssen vom 9. September 1997, 26. Februar und 18. August 1998, 4. Februar sowie 22. Juli 1999 wird erneut für die Dauer von sechs Monaten, längstens jedoch bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, wiederholt (§ 32 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG).

Berlin, den 29. Januar 2000

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 8. Februar 2000

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „rescue 2000 – Fachkongress für Organisation und Einsatz bei Großschadensfällen mit Ausstellung“
vom 11. bis 13. Februar 2000 in Stuttgart
2. „FLUID TRANS 2000 – Hydraulik, Pneumatik, Drucklufttechnik“
vom 15. bis 18. Februar 2000 in Stuttgart
3. „BioEngineering & Products 2000 – 1. Fachmesse für biotechnologische Verfahren, Anwendungen und Produkte“
vom 17. bis 18. Februar 2000 in Stuttgart
4. „Internationale Lederwaren Messe Frühjahr“
vom 19. bis 21. Februar 2000 in Offenbach.

Berlin, den 8. Februar 2000

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Hucko

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 4, ausgegeben am 7. Februar 2000

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 2000	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 22. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 (Verifikationsabkommen) zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	70
	FNA: neu: 751-16 GESTA: XE005	
13. 12. 1999	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Eigentum an Grundstücken für die Zwecke der diplomatischen Vertretungen beider Staaten in Warschau und Berlin	152
21. 12. 1999	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik über die gemeinsame Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten in der Tschechischen Republik mit dem Ziel der Reduzierung von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen	162

Den Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird die am 27. Januar 2000 ausgegebene Neuauflage des Fundstellennachweises B (Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands), abgeschlossen am 31. Dezember 1999, gesondert übersandt.

Preis dieser Ausgabe: 18,80 DM (16,80 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 19,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
10. 1. 2000 Neunzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-122	461	(8 13. 1. 2000)	24. 2. 2000
22. 12. 1999 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-177	833	(13 20. 1. 2000)	24. 2. 2000
29. 12. 1999 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) 96-1-2-125	833	(13 20. 1. 2000)	24. 2. 2000
29. 12. 1999 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tempelhof) 96-1-2-126	834	(13 20. 1. 2000)	24. 2. 2000

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
29. 12. 1999 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) 96-1-2-127	835	(13 20. 1. 2000)	24. 2. 2000
12. 1. 2000 Fünzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	989	(15 22. 1. 2000)	23. 1. 2000

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
17. 12. 99 Verordnung (EG) Nr. 2683/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1524/98 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen zugunsten der französischen überseeischen Departements in den Sektoren Obst und Gemüse, Pflanzen und Blumen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung für 2000	L 326/22 18. 12. 99
17. 12. 99 Verordnung (EG) Nr. 2684/1999 der Kommission zur Regelung der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse gemäß dem mit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien geschlossenen Kooperationsabkommen	L 326/24 18. 12. 99
17. 12. 99 Verordnung (EG) Nr. 2690/1999 der Kommission über die Zulassung neuer Zusatzstoffe in der Tierernährung	L 326/33 18. 12. 99
17. 12. 99 Verordnung (EG) Nr. 2691/1999 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs ⁽¹⁾	L 326/39 18. 12. 99
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
17. 12. 99 Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2700/1999 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind – mit Wirkung vom 1. Juli 1999	L 327/1 21. 12. 99
14. 12. 99 Verordnung (EG) Nr. 2701/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 327/5 21. 12. 99
14. 12. 99 Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern	L 327/7 21. 12. 99
14. 12. 99 Verordnung (EG) Nr. 2703/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2596/97 zur Verlängerung des Zeitraums nach Artikel 149 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	L 327/11 21. 12. 99
14. 12. 99 Verordnung (EG) Nr. 2704/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 327/12 21. 12. 99

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2709/1999 der Kommission zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 10, 0104 20 90 und 0204 für 2000 und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen	L 327/20	21. 12. 99
20. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2711/1999 der Kommission zur Abweichung von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/1999 bis 2000/2001	L 327/27	21. 12. 99
20. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2712/1999 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen und der griechischen Interventionsstelle	L 327/28	21. 12. 99
20. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2713/1999 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	L 327/31	21. 12. 99
20. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2714/1999 der Kommission mit Übergangsbestimmungen für die Verwaltung und Kontrolle von Direktzahlungen in den Sektoren landwirtschaftliche Kulturpflanzen und Rindfleisch	L 327/33	21. 12. 99
20. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2715/1999 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 2000 für Tomaten geltenden Interventionsschwelle	L 327/34	21. 12. 99
20. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2716/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1564/1999 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben im Wirtschaftsjahr 1999/2000 und der im Fall der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe	L 327/35	21. 12. 99
20. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2717/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 882/1999 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 327/36	21. 12. 99
20. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2718/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 97/95 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich des Mindestpreises und des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Ausgleichsbetrags sowie zur Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung	L 327/37	21. 12. 99
20. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2719/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß Verordnung (EG) 774/94 des Rates	L 327/48	21. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2722/1999 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furfuraldehyd mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 328/1	22. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2723/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren	L 328/9	22. 12. 99
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2726/1999 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2468/1999 zur Einstellung der Kaisergranatfischerei durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 328/16	22. 12. 99
20. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2727/1999 der Kommission über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	L 328/17	22. 12. 99
20. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2728/1999 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 328/23	22. 12. 99

(¹) Text von Bedeutung für den EWR.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2729/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte	L 328/35	22. 12. 99
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2730/1999 der Kommission mit einer Übergangsmaßnahme zur Anwendung der Sonderprämie auf männliche Rinder der ersten Altersklasse gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	L 328/37	22. 12. 99
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2731/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 mit Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	L 328/39	22. 12. 99
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2732/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Schaf- und Ziegenfleisch im Jahr 2000	L 328/41	22. 12. 99
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2733/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	L 328/43	22. 12. 99
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2734/1999 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung in Slowenien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 428/97	L 328/46	22. 12. 99
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2735/1999 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 hinsichtlich der Frist für die Vorlage der Erntemeldung für Trauben aus bestimmten französischen Departements für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 328/50	22. 12. 99
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2736/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schaf- und Ziegenfleisch im Jahr 2000	L 328/52	22. 12. 99
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2737/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten	L 328/54	22. 12. 99
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 der Kommission zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie für Ziegenfleischerzeuger gewährt wird	L 328/59	22. 12. 99
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2739/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein und der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlicenzen für Wein	L 328/60	22. 12. 99
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2740/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 des Rates vom 24. Juni 1999 zur Aufstellung einer Liste von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen	L 328/62	22. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2745/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 331/17	23. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2746/1999 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2000	L 331/23	23. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2747/1999 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2000	L 331/26	23. 12. 99

		ABl. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2748/1999 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2000	L 331/28	23. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2749/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 745/1999 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse	L 331/29	23. 12. 99
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2753/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2009/1999 über den Verkauf – im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen – von Rindfleisch, das bei bestimmten Interventionsstellen eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt ist	L 331/35	23. 12. 99
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2754/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 822/1999 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft zu Zwecken der Nahrungsmittelhilfe	L 331/36	23. 12. 99
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2755/1999 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 331/37	23. 12. 99
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2756/1999 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 des Rates über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien	L 331/43	23. 12. 99
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2757/1999 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 331/45	23. 12. 99
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2758/1999 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 331/49	23. 12. 99
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums ⁽¹⁾	L 331/51	23. 12. 99
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2760/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft	L 331/55	23. 12. 99
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2761/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 296/96 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben, zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88	L 331/57	23. 12. 99
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2762/1999 der Kommission zur Anpassung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands	L 331/59	23. 12. 99
23. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2767/1999 der Kommission über die Einführung einer Einfuhrlicenzregelung für Tomateneinfuhren aus Marokko	L 333/3	24. 12. 99
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2768/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu dem für das Jahr 2000 vorgesehenen Zollkontingent für Rindfleisch gemäß dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Slowenien	L 333/5	24. 12. 99

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2769/1999 der Kommission betreffend die Erteilung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2624/1999 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten beantragten Lizenzen (zusätzliche Tranche für 1999)	L 333/8	24. 12. 99
23. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2770/1999 der Kommission zur Einstellung der Seezungenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 333/10	24. 12. 99
16. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 333/11	24. 12. 99
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2772/1999 des Rates mit den allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch	L 334/1	28. 12. 99
27. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2780/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2449/96 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Jahreszollkontingente für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in bestimmten Drittländern außer Thailand	L 334/20	28. 12. 99
27. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2781/1999 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand (2000)	L 334/21	28. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2785/1999 des Rates über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (2000)	L 336/1	29. 12. 99
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2789/1999 der Kommission zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Tafeltrauben	L 336/13	29. 12. 99
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ⁽¹⁾	L 336/21	29. 12. 99
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
16. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates mit Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik	L 337/1	30. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor	L 337/10	30. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2793/1999 des Rates zum Erlass von Durchführungsvorschriften zu dem Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika	L 337/29	30. 12. 99
29. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2795/1999 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 337/36	30. 12. 99
29. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2796/1999 der Kommission mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im ersten Halbjahr 2000 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr und vorübergehende Verwendung) anzuwenden sind	L 337/38	30. 12. 99
29. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2797/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1771/96 mit Durchführungsvorschriften zu den Sondermaßnahmen für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Hopfen	L 337/39	30. 12. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 vom 23. Juli 1999 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABI. L 214 vom 13. 8. 1999)	L 337/75	30. 12. 99

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
16. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2765/1999 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 338/1	30. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2798/1999 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 906/98	L 340/1	31. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers	L 340/3	31. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2800/1999 der Kommission mit einer Übergangsregelung für die Zahlung der in der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vorgesehenen Beihilfe für Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76	L 340/28	31. 12. 99
21. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2801/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen	L 340/29	31. 12. 99
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2802/1999 der Kommission zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2000 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates	L 340/38	31. 12. 99
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2803/1999 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 2000 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	L 340/47	31. 12. 99
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2804/1999 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2000	L 340/49	31. 12. 99
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2805/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2211/94 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates hinsichtlich der Mitteilung der Preise von eingeführten Fischereierzeugnissen	L 340/51	31. 12. 99
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2806/1999 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalprämienatzes für bestimmte Fischereierzeugnisse während des Wirtschaftsjahrs 2000	L 340/55	31. 12. 99
22. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2807/1999 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2000	L 340/56	31. 12. 99
23. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2809/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	L 340/77	31. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98	L 341/1	31. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2743/1999 des Rates über die Verwaltung des Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG-Vertrag und EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Kasachstan in die Europäische Gemeinschaft	L 342/1	31. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 1/2000 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für Schuhe mit Ursprung in Vietnam	L 1/1	4. 1. 00

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
17. 12. 1999 Verordnung (EG) Nr. 6/2000 des Rates über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien sowie für Wein mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in der Republik Slowenien	L 2/1	5. 1. 2000
21. 12. 1999 Verordnung (EG) Nr. 7/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen	L 2/51	5. 1. 2000
28. 12. 1999 Verordnung (EG) Nr. 8/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2000 des Rates im Jahr 2000	L 2/56	5. 1. 2000
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milch-erzeugnisse (ABI. L 160 vom 26. 6. 1999)	L 2/78	5. 1. 2000
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1256/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABI. L 160 vom 26. 6. 1999)	L 2/78	5. 1. 2000
5. 1. 2000 Verordnung (EG) Nr. 16/2000 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2558/1999 zur befristeten Abweichung von mehreren Bestimmungen betreffend die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 3/8	6. 1. 2000
17. 12. 1999 Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95	L 5/1	8. 1. 2000
10. 1. 2000 Verordnung (EG) Nr. 49/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind	L 6/13	11. 1. 2000
10. 1. 2000 Verordnung (EG) Nr. 50/2000 der Kommission über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen enthalten	L 6/15	11. 1. 2000
10. 1. 2000 Verordnung (EG) Nr. 51/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1040/1999 zum Erlass einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China	L 6/18	11. 1. 2000
10. 1. 2000 Verordnung (EG) Nr. 52/2000 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes	L 6/19	11. 1. 2000
10. 1. 2000 Verordnung (EG) Nr. 53/2000 der Kommission zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Orangen im Wirtschaftsjahr 1998/99	L 6/20	11. 1. 2000
5. 1. 2000 Verordnung (EG) Nr. 59/2000 der Kommission zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 393/98 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Verbindungselementen und Teilen aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China (Überprüfung für neue Ausführer), zur Außerkraftsetzung des Zolls gegenüber den Einfuhren der Ware von einem ausführenden Hersteller in diesem Land und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 7/1	12. 1. 2000
17. 12. 1999 Verordnung (EG) Nr. 20/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren	L 8/1	12. 1. 2000

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
12. 1. 2000	Verordnung (EG) Nr. 65/2000 der Kommission betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen im ersten Quartal 2000 (zweiter Zeitraum) ⁽¹⁾	L 9/8	13. 1. 2000
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1308/1999 des Rates vom 15. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABI. L 156 vom 23. 6. 1999)	L 9/30	13. 1. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 des Rates vom 12. Juli 1999 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Draht aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien, zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle auf diese Einfuhren und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren von Draht aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in der Republik Korea (ABI. L 189 vom 22. 7. 1999)	L 9/30	13. 1. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 des Rates vom 12. Juli 1999 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Draht aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien, zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle auf diese Einfuhren und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren von Draht aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in der Republik Korea (ABI. L 189 vom 22. 7. 1999)	L 9/30	13. 1. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1702/1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden (ABI. L 201 vom 31. 7. 1999)	L 11/54	15. 1. 2000
29. 12. 1999	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien	L 12/1	18. 1. 2000